



Integrierte Gesamtschule
Mutterstadt

Differenzierungskonzept

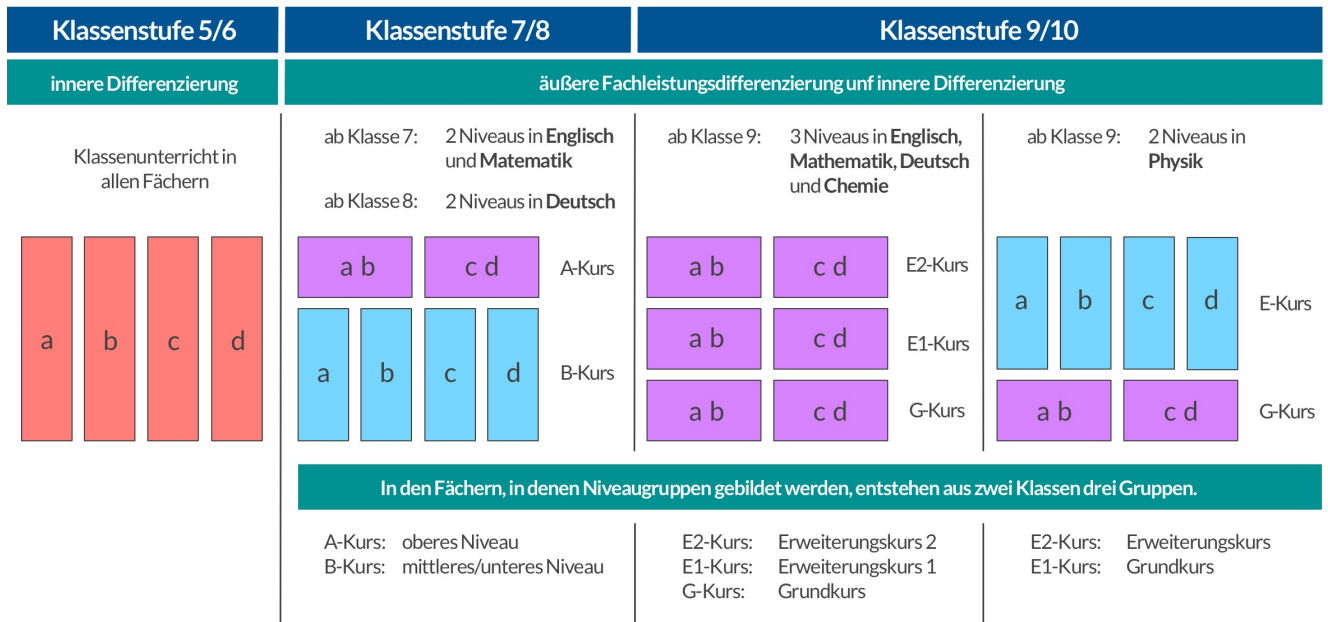
Abschlüsse

Versetzung & Übergang in die gymnasiale

Oberstufe

Ausgleichsbedingungen

Differenzierungskonzept



Abschlüsse

Abschluss der Berufsreife (§74 ÜSchO)

Grundlage sind die Noten der Leistungsebene G

Erreichte Noten auf E1-Niveau werden um eine Notenstufe besser gewertet, erreichte Noten auf E2-Niveau werden um zwei Notenstufen besser gewertet.



Bitte beachten: Diese Regelung gilt nur zum Ausgleich der Abschlussbedingungen, Zeugnisnoten dürfen nicht umgerechnet werden!

Folgende Mindestanforderungen müssen erfüllt sein:

Mindestanforderung „ausreichend“ in allen Fächern, in zwei Fächern sind Unterschreitungen ohne Ausgleich zulässig.

➤ **Bei Unterschreitungen in 3 Fächern gilt:**

- ein Fach **muss** ausgeglichen werden
- bei Unterschreitung in Deutsch **und** Mathematik muss **eines** dieser Fächer durch **E** oder **WPF** ausgeglichen werden
- das Fach E kann durch alle Fächer ausgeglichen werden

➤ **Bei Unterschreitungen in 4 oder mehr Fächern gilt:**

- kein Ausgleich möglich

Qualifizierter Sekundarabschluss I (§75 ÜSchO)

Grundlage sind die Noten der Leistungsebene E bzw. E1

Erreichte Noten auf E2-Niveau werden um eine Notenstufe besser gewertet.



Bitte beachten: Diese Regelung gilt nur zum Ausgleich der Abschlussbedingungen, Zeugnisnoten dürfen nicht umgerechnet werden!

Folgende Mindestanforderungen müssen erfüllt sein:

Mindestanforderung „ausreichend“ in allen Fächern,

eine Unterschreitung in einem Fach um eine Notenstufe ist ohne Ausgleich zulässig.

- **Bei Unterschreitungen in zwei oder drei Fächern oder bei einer Unterschreitung der Mindestanforderung um mehr als eine Notenstufe gilt:**
 - alle Unterschreitungen müssen ausgeglichen werden

- **Bei Unterschreitungen in mehr als drei Fächern oder bei drei Unterschreitungen und davon zwei Unterschreitungen in Deutsch, Englisch, Mathematik:**
 - kein Abschluss möglich



Achtung:

Unterschreitungen in **Deutsch, Mathematik** und **Englisch** können nur innerhalb dieser Fächergruppe oder durch die Note im Wahlpflichtfach ausgeglichen werden.

Versetzung und Übergang

Versetzung von Klasse 9 nach Klasse 10 (§67 ÜSchO)

Grundlage sind die Noten der Leistungsebene G

Erreichte Noten auf E1-Niveau werden um eine Notenstufe besser gewertet, erreichte Noten auf E2-Niveau werden um zwei Notenstufen besser gewertet.



Bitte beachten: Diese Regelung gilt nur zur Errechnung der Versetzungsbedingungen, Zeugnisnoten dürfen nicht umgerechnet werden!

Folgende Mindestanforderungen müssen erfüllt sein:

In den nicht- differenzierten Fächern * mindestens Note „ausreichend“

In den differenzierten Fächern * mindestens Note „befriedigend“

Eine Unterschreitung in einem Fach um eine Notenstufe ist ohne Ausgleich zulässig.

➤ **Bei Unterschreitungen in zwei oder drei Fächern oder bei einer**

Unterschreitung der Mindestanforderung um mehr als eine Notenstufe gilt:

- **alle** Unterschreitungen müssen ausgeglichen werden

➤ **Bei Unterschreitungen in mehr als drei Fächern oder bei drei Unterschreitungen und davon zwei Unterschreitungen in**

Deutsch, Englisch, Mathematik

- **kein** Ausgleich möglich

Achtung:



Unterschreitungen in **Deutsch, Mathematik** und **Englisch** können nur innerhalb dieser Fächergruppe oder durch die Note im Wahlpflichtfach ausgeglichen werden.

Wird ein Schüler aufgrund einer Note nicht versetzt, so kann eine Nachprüfung in einem unter „ausreichend“ liegenden Fach erfolgen, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in diesem Fach zur Versetzung führen würde (§68,1)

Übergang in die gymnasiale Oberstufe (§30 ÜSchO)

Grundlage sind die Noten der Leistungsebene E bzw. E1

Erreichte Noten auf E2- Niveau werden um eine Notenstufe besser gewertet.

Bitte beachten: Diese Regelung gilt nur zum Ausgleich der Versetzungsbedingungen, Zeugnisnoten dürfen nicht umgerechnet werden!



Folgende Mindestanforderungen müssen erfüllt sein:

In den nicht- differenzierten Fächern * mindestens Note „ausreichend“

In den differenzierten Fächern * mindestens Note „befriedigend“

Eine Unterschreitung in einem Fach um eine Notenstufe ist ohne Ausgleich zulässig.

➤ Bei Unterschreitungen in zwei oder drei Fächern oder bei einer Unterschreitung der Mindestanforderung um mehr als eine Notenstufe gilt:

- alle Unterschreitungen müssen ausgeglichen werden

➤ Bei Unterschreitungen in mehr als drei Fächern oder bei drei Unterschreitungen und davon zwei Unterschreitungen in Deutsch, Englisch, Mathematik:

- kein Ausgleich möglich




Achtung:

Unterschreitungen in **Deutsch, Mathematik** und **Englisch** können nur innerhalb dieser Fächergruppe oder durch die Note im Wahlpflichtfach ausgeglichen werden.

Wird eine Berechtigung nicht erteilt, kann eine Prüfung abgelegt werden (§30,4)

Ausgleichsbedingungen

Ausgleichsbedingungen für Abschlüsse (§74, 75 ÜSchO):

Note	Ausgleich mit	oder	oder
mangelhaft	sehr gut	gut	2x befriedigend
ungenügend	sehr gut	2x gut	 Integrierte Gesamtschule Mutterstadt

Ausgleichsbedingungen für Versetzung/Übergang (§67, 30 ÜSchO):

Mindestanforderung	Unterschreitung	Ausgleich mit	oder
befriedigend	um eine Notenstufe (4)	sehr gut	gut
	um zwei Notenstufen (5)	sehr gut	
Mindestanforderung	Unterschreitung	Ausgleich mit	oder
ausreichend	um eine Notenstufe (5)	sehr gut	gut <u>oder</u> 2x befriedigend
	um zwei Notenstufen (6)	sehr gut	2x gut